

Merkblatt zu den Maßnahmen nach der Nds. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Grundsätzliche Regelungen:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist soweit möglich zu wahren
- Die Pflicht in bestimmten Situationen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bleibt bis auf Weiteres bestehen

Folgende Kontakte sind zulässig:

- Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum dürfen weiterhin mit einem zweiten Hausstand erfolgen und in Gruppen die nicht mehr als 10 Personen umfassen; mehr als 10 Personen sind zulässig, wenn die Zusammenkünfte und Ansammlungen aus Angehörigen bestehen oder wenn die beteiligten Personen einem oder einem weiteren Hausstand angehören.
- Heime und Krankenhäuser regeln bezüglich der Besucherzahl die empfangen werden alles selbst
- Feiern aus Anlass einer Taufe, Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistischen Jugendfeier, Bat Mizwa, Bar Mizwa und ähnlichen Feiern mit höchstens 50 Personen
- Beerdigungen nach einem Gottesdienst oder einer ähnlichen Zeremonie beim letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle und während des Aufenthalts an der Grab- oder Beisetzungsstelle mit höchstens 50 Personen
- Hochzeitsfeiern und standesamtliche Trauungen sowie entsprechende Jubiläen (Silberhochzeit, Goldene Hochzeit) mit höchstens 50 Personen

Verboten sind:

- Bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020 verboten sind Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen.
- Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, die nach dem 31. August 2020 stattfinden sollen, können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden von den zuständigen Behörden nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden
- Mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 bleiben Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung für Gruppen mit mehr als 50 Personen verboten

Geöffnet sind folgende Einrichtungen in der Samtgemeinde Meinersen:

- die Büchereien in Meinersen, Leiferde und Müden (Aller)
- die Fahrradwerkstatt
- das Integrationsbüro
- Kinder- und Jugendbüro (*nur mit vorheriger Terminabsprache*)
- Jugendtreffs (*nur mit vorheriger Terminabsprache*)
- Das Waldbad inkl. Volleyballfeld. *Weiteres Infos finden Sie auf unserer Homepage*
- Der Sportbetrieb für Vereine in den Sporthallen der Samtgemeinde Meinersen ist möglich, Duschräume und Umkleiden bleiben geschlossen. Die Sporthallen bleiben während der Sommerferien geschlossen.
- Die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinden haben nicht nur für den Sportbetrieb wieder geöffnet, sondern auch für Feierlichkeiten bis 50 Personen die laut der Verordnung zugelassen sind. Duschräume und Umkleiden bleiben geschlossen. Nähere Informationen erhalten Sie im Fachbereich Zentrale Dienste.
- das Haus der Geschichte hat wieder geöffnet, montags von 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr.

Geschlossen bleiben folgende Einrichtungen:

- das Mehrgenerationenhaus, die Sporthallen (Schulsport), das Schülercafé der Samtgemeinde Meinersen
- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden
- Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution

Stand: 14.07.2020

Dieses Merkblatt dient lediglich der Übersicht und erhebt keine Ansprüche auf Vollständigkeit.